

Unbestritten ist der Zusammenhang dieser drei Punkte untereinander und mit der Ostpolitik Wenzels. Für diese benötigte er über die Mittel Böhmens hinaus Geld¹⁾. Das war zu finden bei den Juden, am leichtesten bei den Juden der Reichsstädte²⁾. Doch mußte deren Zustimmung erkaufte werden, und sie konnte eingehandelt werden. Litten nicht die Städte schwer unter der zunehmenden Verschlechterung der Gold- und Silbermünze? Fühlten sie sich nicht bedrückt durch die Unsicherheit ihrer Rechte und Besitzungen gegenüber den Ansprüchen der Fürsten? Wenn der König also eine Finanzaktion zuungunsten der städtischen Juden wünschte, so konnte er eine Reform des Münzwesens und eine Einung, eine *einmudekeit* den Städten anbieten. Dies System erscheint in sich geschlossen und einheitlich. Aber wir dürfen nicht die Möglichkeit außer acht lassen, daß diese drei Punkte auch erst allmählich zusammengewachsen sein können.

An eine Finanzaktion auf Kosten der reichsstädtischen Juden hatte Wenzel schon in den Jahren 1381 und 1383 gedacht³⁾. Die Regelung des Münzwesens hatte bereits 1382 innerhalb der Landfriedensverhandlungen eine Rolle gespielt⁴⁾. Also beides in den Zeiten des fürstenfreundlichen Kurses eines Bischofs von Lübeck. Beide Punkte genügen also nicht, um eine „Annäherung an die Städte“ zu beweisen.

Aber die *einmudekeide*⁵⁾ zwischen dem König und den Städten, ist sie nicht beweisend? Sie wird in einem offiziellen Aktenstück städtischer Herkunft erläutert, *das unser herr der kunig mit den steten geeynet wurde also, das sie ein besser getruwen zu einander hetten und gewinnen, dann sie bizher gehabt haben*⁶⁾. Eine andere städtische Aufzeichnung dürfte den Wortlaut des königlichen Vorschlags wiedergeben: *unser herre der kung sei bereit, sich zu den stetden bede an dem Ryne und auch in Swaben zu verbinden, inn getruwelich bistendig geraten und beholfen zu sin wider aller-*

versuch König Wenzels an den schwäbisch-rheinischen Städtebund 1384/85 (1877). Messerschmidt S. 160. Vorsichtiger Lindner 1 S. 270f.

¹⁾ Lindner 1 S. 271.

²⁾ Ebd. 1 S. 271f. A. Süßmann, Die Judenschuldentilgungen unter König Wenzel (1907), S. 1—8.

³⁾ RTA. 1 Nr. 177 art. 2. Nr. 233. — Süßmann S. 8—11.

⁴⁾ RTA. 1 Nr. 201.

⁵⁾ RTA. 1 S. 458, 30.

⁶⁾ UB. Straßburg I 6 Nr. 251.